

## Ablauf Unternehmensinsolvenzverfahren (Regelinsolvenz)

### Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO)

Das Regelinsolvenzverfahren beginnt mit dem Antrag auf Eröffnung beim örtlich zuständigen Amtsgericht. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Unternehmer (Einzelunternehmer / Freiberufler) seinen Wohnsitz bzw. in dem das Unternehmen (Gesellschaften wie GmbH, etc..) den **Mittelpunkt** der selbständigen wirtschaftlichen **Tätigkeit** hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO).

durch den Insolvenzs  
schuldner

durch den Insolvenz-  
gläubiger

### Einleitung des Insolvenzeröffnungsverfahrens

Nach Antragsstellung wird ein Gutachter vom zuständigen Insolvenzgericht beauftragt ein **Gutachten** zu folgenden Fragen zu erstellen:

- (1) Deckt das Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners die Kosten des Verfahrens?
- (2) Liegt ein Eröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO, Überschuldung gem. §19 InsO) vor?
- (3) Bestehen Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin/des Schuldners?

Zur **Sicherung der Insolvenzmasse** kann das Insolvenzgericht vorläufige Sicherungsmaßnahmen anordnen:

- (1) Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots
- (2) Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- (3) Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt
- (4) Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- (5) Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

### Eröffnungsbeschluss (§27 InsO)

- Bestellung des Insolvenzverwalters
- Aufforderung zur Forderungsanmeldung innerhalb der Anmeldefrist
- Bestimmung eines Berichts- und Prüfungstermins
- Mögliche Bestellung eines Gläubigerausschusses

### Abweisung mangels Masse

- Das Vermögen der Schuldnerin/des Schuldners deckt nicht die Kosten des Verfahrens.

